

## Statuten

### A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der «Historische Verein des Kantons St.Gallen», nachfolgend «Historischer Verein» genannt, wurde am 27. Dezember 1859 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Der Historische Verein:

- entwickelt, pflegt und vertieft das historische Bewusstsein in der Öffentlichkeit;
- unterstützt die Vermittlung historischer Erkenntnisse im Allgemeinen;
- fördert, vernetzt und koordiniert die Geschichtsforschung und Geschichtsvermittlung auf kantonaler Ebene;
- fördert die Vernetzung der st.gallischen Geschichtsforschung mit jenen der Nachbarregionen.

Dazu

- veranstaltet er Vorträge und Tagungen;
- führt er kulturgeschichtliche Reisen und Exkursionen durch;
- gibt er ein Periodikum und weitere Veröffentlichungen heraus;
- setzt er sich für die historische Grundlagenforschung (Quelleneditionen, Archivalienerschliessung) ein;
- unterstützt er die archäologische Forschung und die Denkmalpflege im Kanton;
- arbeitet er eng mit den regionalen Geschichtsvereinen und mit Interessengruppen mit historischer Zielsetzung im Kanton zusammen;
- arbeitet er mit dem Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen sowie mit weiteren Museen zusammen;
- pflegt er den Kontakt zur Kantonsbibliothek Vadiana St.Gallen, zum Staatsarchiv St.Gallen, zur Universität St.Gallen, zu Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek St.Gallen sowie zu weiteren kommunalen und regionalen Archiven und Institutionen;
- fördert er die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Historischen Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere regionale Geschichtsvereine und Interessengruppen mit historischer Zielsetzung, sein.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt steht jederzeit frei. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder bis zum erfüllten 25. Altersjahr entrichten einen reduzierten Beitrag.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugsbedingungen.

Art. 4. Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder;
- Kollektivmitglieder;
- Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Geschichtsforschung verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Die Kollektivmitglieder aus den regionalen Geschichtsvereinen und Interessengruppen mit historischer Zielsetzung werden vom Vorstand in der Mitgliederliste gesondert ausgewiesen.

## C. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Konferenz der historisch tätigen Kollektivmitglieder;
- die Revisionsstelle.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrags;
- Beschluss über Anträge, die ihr der Vorstand vorlegt;
- Erlass und Revision der Statuten.

Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung mit den Traktanden schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 11 Mitgliedern zusammen: der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier und den anderen Mitgliedern.

Die regionalen Geschichtsvereine und Interessengruppen mit historischer Zielsetzung verfügen über zwei Fünftel der Vorstandssitze bzw. über jene Zahl an Vorstandssitzen, die zwei Fünfteln möglichst nahe kommt.

Der Vorstand wird von der Jahresversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 8 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte desselben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Inbesondere

- organisiert er das Jahresprogramm;
- betreut er die Veröffentlichungen des Historischen Vereins;
- vertritt er die Interessen des Historischen Vereins in der Öffentlichkeit und in Kontakten mit anderen Organisationen und Behörden;
- beschliesst er über Stellungnahmen zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen;
- besorgt er das Mitgliederwesen und verwaltet die Fonds des Historischen Vereins;
- beschliesst er über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 3);
- behandelt er Anträge der Mitglieder;
- verwaltet er das Vereinsarchiv.

Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen.

Art. 9 Der Vorstand bildet ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen. Die ständigen Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10 Die historisch tätigen Kollektivmitglieder treffen sich jährlich mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter unter der Leitung des Vereinspräsidiums oder von dessen Stellvertretung zu einer Konferenz. Diese dient der Behandlung von spezifischen Anliegen der regionalen Geschichtsvereine und Museen sowie der Interessengruppen mit historischer Zielsetzung. Sie ist befugt, aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen Anträge an den Vorstand zu stellen, die auf Wunsch der Konferenz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.

Art. 11 Die ordentliche Jahresversammlung wählt auf die Amtsdauer des Vorstands eine Revisionsstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten der Jahresversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

## D. Übrige Bestimmungen

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Historischen Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag begrenzt.

Art. 13 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## E. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 14 Statutenänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die den Verein auflösende Versammlung, wobei das Vereinsvermögen einer zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. September 2007. Sie treten durch die schriftliche Abstimmung der 161. Mitgliederversammlung am 30. September 2020 in Kraft.

Das Co-Präsidium:

Dr. Dorothee Guggenheimer und Ernst Grob